



ENTSCHEID 43

Frauenfeld,

14. April 1997

EG Ermatingen**Baulinienplan «Hauptstrasse» (Sparmarkt bis Stationsweg)**

Mit Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 1. April 1997 ersucht der Gemeinderat Ermatingen um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Aufgrund der Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.

Der Baulinienplan wird gemäss Planungsbericht durch den Bau eines Trottoirs entlang der Hauptstrasse ausgelöst. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Ämter (Tiefbauamt, Amt für Denkmalpflege, Amt für Raumplanung) keine Vorbehalte angebracht. Der Baulinienplan ist rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Ermatingen am 3. Februar 1997 beschlossene Baulinienplan "Hauptstrasse" (Sparmarkt bis Stationsweg) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Ermatingen, 8272 Ermatingen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage von einem Plan sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 15. April 1997